

Hausordnung

für das Jugend- und Bürgerzentrum Karthause

Potsdamer Str. 4, 56075 Koblenz

Die Hausordnung richtet sich an alle **Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer** des Jugend- und Bürgerzentrums und ist für alle verbindlich.

§ 1

Benutzungsberechtigte und Öffnungszeiten

- (1) Das Jugend- und Bürgerzentrum Karthause steht allen Personen, gleich welcher Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Art einer Behinderung, sexuellen Identität, welchen Geschlechts oder Alters, die im Stadtteil Karthause wohnen oder sich mit dem Stadtteil Karthause verbunden fühlen, offen.

Es soll der Begegnung der Bürgerinnen und Bürger der Karthause dienen.

- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Jugend- und Bürgerzentrum Karthause bekannt gemacht.

§ 2

Anwendung des Zivilrechts

Die Benutzung des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause erfolgt im Rahmen des Zivilrechts.

§ 3

Trägerschaft, Verwaltung und Hausrecht

Das Jugend- und Bürgerzentrum Karthause ist in der Trägerschaft der Stadt Koblenz. Der Träger arbeitet mit dem „Förderverein offene Jugendarbeit Karthause e.V.“, auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags zusammen.

Das Jugend- und Bürgerzentrum wird im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz von **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales geleitet. Diese üben das Hausrecht aus; ihre Namen werden per Aushang bekannt gemacht.

§ 4

Benutzung

- (1) **Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sind** verpflichtet, sich in den Räumen und auf dem Gelände des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause so zu verhalten, dass die übrigen Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sowie sonstige Personen nicht gestört und belästigt werden.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, welche darauf abzielen, dem friedlichen Miteinander **der Besucherinnen und Besucher des Hauses**, der Bewohnerschaft im Stadtteil Karthause oder in der Stadt Koblenz allgemein entgegenzuwirken, insbesondere wenn sie einen bestimmte Personen oder Personenkreise verunglimpfenden Charakter tragen.
- (3) Auf die Benutzung von speziellen Räumen, Geräten und sonstigem Inventar des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) **Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer haben** die Räume und das Inventar schonend und pfleglich zu behandeln und **haben** Schäden unverzüglich der Hausleitung zu melden, auch wenn die Schäden nicht selbst verursacht **wurden**.
- (5) **Alle Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer sind** für die Sauberkeit und Ordnung der Räume mitverantwortlich. Wird ein Raum von einer Gruppe benutzt, so hat diese eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen zu benennen. **Der bzw. die** Verantwortliche der Gruppe hat dafür zu sorgen, dass der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.
- (6) Einrichtungsgegenstände, Geräte, Hinweisschilder, Plakate usw. dürfen nur mit Genehmigung der Hausleitung in das Jugend- und Bürgerzentrum verbracht und dort verwendet werden. Nach Gebrauch sind diese Gegenstände wieder zu entfernen.
- (7) Das Mitbringen alkoholischer Getränke bedarf der Zustimmung der Hausleitung. Beim Genuss und Ausschank alkoholischer Getränke sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Jugendbereich ist grundsätzlich alkoholfrei, Ausnahmen genehmigt die Hausleitung.
- (8) Das Rauchen im Gebäude ist gemäß der Dienstanweisung für städtische Gebäude nicht gestattet. Das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Das Rauchen ist auf einer eigens zugewiesenen Fläche im Außenbereich für **Personen über 18 Jahre** gestattet.
- (9) Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt in Absprache mit der Hausleitung. Der Träger legt nach Anhörung des Hausbeirates fest, für welche Nutzung

Miete und/oder Nebenkosten in welcher Höhe zu zahlen sind. Die Miethöhe und die Berechnung der Nebenkosten werden in einer Entgeltvereinbarung für das Jugend- und Bürgerzentrum Karthause festgelegt.

§ 5

Berechtigung der Hausleitung

- (1) Den Anweisungen der Hausleitung ist unmittelbar Folge zu leisten.
- (2) Die Hausleitung ist berechtigt, **Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer** im Einzelfall von der Benutzung des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause auszuschließen. Dies kann für das ganze Haus, einzelne Räume, Einrichtungen und/oder Geräte gelten. Dies gilt insbesondere, wenn **Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer**
 - a) gegen Anweisungen der Hausleitung verstoßen oder
 - b) Bestimmungen dieser Hausordnung grob missachten.
- (3) Der Träger entscheidet, ob gegen die von der Benutzung ausgeschlossene Person ein Hausverbot verhängt wird. Der Hausbeirat wird über das verhängte Hausverbot unterrichtet.

§ 6

Haftung

- (1) Jeder **Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer** haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig an dem Grundstück, dem Gebäude, den Räumen, dem Mobiliar und den sonstigen Einrichtungsgegenständen des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause verursacht hat.
- (2) Die Nutzung des Jugend- und Bürgerzentrums Karthause erfolgt auf eigene Gefahr. Der Träger übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände **der Besucherinnen und Besucher und Nutzerinnen und Nutzer**.

Koblenz,

Der Oberbürgermeister